

Verordnung des Obergerichts über die Information in Zivil- und Strafgerichtsverfahren und die Akteneinsicht durch Dritte (Informationsverordnung)

vom 24. Oktober 2006

I. Allgemeines

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für die vor dem Obergericht und vor den Bezirksgerichten, ihren Kommissionen und Vorsitzenden geführten ordentlichen und beschleunigten Verfahren.

Geltungsbereich

² Auf die im summarischen Verfahren durchgeführten Zivilprozesse sowie auf Neben- und Zwischenverfahren finden die §§ 7-22 dieser Verordnung keine Anwendung.

³ Für die Bezirksämter und die Jugendanwaltschaft finden, soweit sie richterliche Funktionen ausüben, §§ 2 bis 5 und §§ 23 ff. Anwendung; § 20 Absatz 3 gilt für die Bezirksämter sinngemäss.

⁴ Für die Friedensrichterämter, die Schlichtungsbehörden in Mietsachen, die Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz und die Anwaltskommission finden die §§ 3 bis 6, 21 und 24 ff. dieser Verordnung sinngemässe Anwendung.

§ 2

¹ Als Entscheide im Sinn dieser Verordnung gelten alle Zwischen- und Endentscheide gemäss den Prozessordnungen, einschliesslich der Begründung.

Definitionen

² Akten sind schriftliche, elektronische oder andere Aufzeichnungen, die in einem Verfahren von einem Gericht entgegen genommen, beigezogen oder hergestellt worden sind.

³ Als Akteneinsicht gilt die Einsicht in Entscheide und Akten.

§ 3

Originalakten

¹ Eine Übergabe der Originalakten darf nur an die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte, an das Verwaltungsgericht und an Verwaltungsbehörden des Kantons sowie an inländische Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sowie inländische Zivilgerichte erfolgen. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen.

² Originalakten dürfen an ausländische Anwältinnen und Anwälte herausgegeben werden, sofern sie in einer kantonalen Liste der Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und EFTA, die berechtigt sind, unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien in der Schweiz zu vertreten, eingetragen sind. Anderen ausländischen Anwaltskanzleien werden die Originalakten zugestellt, wenn sie in der Schweiz über eine Zustelladresse verfügen, andernfalls nur Aktenkopien.

§ 4

Aktenkopien

Werden Aktenkopien angefertigt, können dem Aufwand angemessene Kosten entsprechend der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden ¹⁾ erhoben werden. Von in- und ausländischen Behörden werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

§ 5

Zuständigkeit

¹ Über Informations- und Akteneinsichtsbegehren entscheiden, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Obergerichts vorsieht, die Strafverfügungsrichter und die Präsidien und Vizepräsidien der Bezirksgerichte sowie des Obergerichts je für ihren Bereich. Die besonderen Regelungen der Prozessordnungen bleiben vorbehalten.

² Gegen entsprechende Entscheide der Bezirksstatthalter und der Präsidien und Vizepräsidien der Bezirksgerichte sowie der Behörden gemäss § 1 Absatz 4 kann, soweit nicht die Strafprozessordnung ²⁾ oder die Zivilprozessordnung ³⁾ Anwendung finden, beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde gemäss den §§ 242 ff. der Zivilprozessordnung geführt werden.

¹⁾ 631.11

²⁾ 312.1

³⁾ 271

§ 6

Vor, während und nach öffentlichen Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal und im Gerichtsgebäude untersagt, sofern diese Aufnahmen nicht gerichtlichen Zwecken dienen. Die Gerichtsvorsitzenden können Ausnahmen bewilligen.

Bild- und
Tonaufnahmen

II. Gerichtsberichterstattung**§ 7**

¹ Die Zulassung von Medienleuten zur Gerichtsberichterstattung ist persönlich und nicht übertragbar.

Bedeutung der
Zulassung

² Medienleute erlangen mit der Zulassung über die Rechte hinaus, die sich aus der Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen ergeben, besondere Rechte und Pflichten.

³ Die Zulassung wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann jeweils um weitere zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

¹ Die Zulassung wird auf schriftliches Gesuch hin durch das Obergericht erteilt, sofern die Person aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte und ausgewogene Gerichtsberichterstattung bietet, und wenn sie sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befasst.

Voraussetzungen
der Zulassung

² Mit dem Gesuch sind eine Kopie des Presseausweises und ein journalistischer Lebenslauf einzureichen.

³ Für die Verlängerung der Zulassung genügt die Einreichung einer Kopie des Presseausweises.

⁴ Die Zulassung erfolgt kostenlos.

⁵ Die erteilten Zulassungen werden den Bezirksgerichten periodisch mitgeteilt. Die Liste der im Kanton zugelassenen Medienleute wird zudem im Internet publiziert.

§ 9

¹ Das Obergerichtspräsidium kann auf Gesuch hin gegen Vorlage des Presseausweises eine vorübergehende Zulassung bei einem bestimmten Gericht bewilligen.

Vorübergehende
Zulassung

² Die vorübergehende Zulassung gilt nur für die darin aufgeführten Verfahren.

³ Eine vorübergehende Zulassung kann aus triftigen Gründen auch an Nichtjournalisten erteilt werden, welche sich aus beruflichen Gründen mit einem Verfahren befassen.

§ 10

Mitteilung von
Gerichtsterminen

¹ Allen zugelassenen Medienleuten sind die Termine und Traktanden der öffentlichen Gerichtssitzungen in Zivil- und Strafsachen mit den Namensangaben der Parteien und dem Verhandlungsgegenstand rechtzeitig bekannt zu geben.

² Die zugelassenen Medienleute sind in geeigneter Form über öffentliche Verfahren, die rein schriftlich behandelt werden, zu orientieren.

§ 11

Akteneinsicht vor
der Verhandlung

¹ Bei öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen wird den zugelassenen Medienleuten vor der Verhandlung eine Kopie der Anklageschrift und einer allfälligen Anklagebegründung abgegeben; in Zivilsachen können nach Ermessen der Gerichtsvorsitzenden die Rechtsschriften übergeben werden. In Rechtsmittelverfahren wird eine Kopie des angefochtenen Entscheids abgegeben.

² Die Gerichtsvorsitzenden können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und allfälliger Dritter auch weitere schriftliche Unterlagen vor der Verhandlung abgeben. Medizinische, psychiatrische und psychologische Gutachten dürfen nicht ausgehändigt werden.

³ Medienleute, die an der Verhandlung nicht teilnehmen, erhalten keine schriftlichen Unterlagen.

§ 12

Einsicht in die
Entscheide

¹ Wird der Entscheid nicht mündlich eröffnet, stellt das Gericht den an der Verhandlung anwesenden Medienleuten den vollständig ausgefertigten Entscheid oder, sofern auf eine Begründung verzichtet wird, das Dispositiv des Entscheids zu; die Zustellung darf erst erfolgen, wenn die Parteien vom Inhalt des Entscheids Kenntnis haben. Den übrigen zugelassenen Medienleuten sind dieselben Unterlagen mit einer weiteren zeitlichen Verzögerung auf Verlangen ebenfalls zuzustellen.

² Bei mündlicher Eröffnung wird der Entscheid oder das Dispositiv den zugelassenen Medienleuten auf Verlangen zugestellt.

³ Dasselbe gilt in Verfahren, die rein schriftlich durchgeführt werden.

§ 13

¹ In der Berichterstattung sind in jeder Beziehung der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Parteien, insbesondere der Opfer und Geschädigten, sowie allfälliger Dritter zu wahren. Berichterstattung

² Das Gericht kann im Einzelfall Sperrfristen anordnen.

§ 14

In der Berichterstattung dürfen die Namen von Parteien nur genannt werden, wenn Namensnennung

1. dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, oder
2. die betroffene Person mit einem politischen Amt oder einer staatlichen Funktion betraut ist und beschuldigt wird, damit unvermeidbare Handlungen begangen zu haben, oder
3. eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und die ihr vorgeworfenen Handlungen im Zusammenhang mit dieser Bekanntheit stehen, oder
4. die betroffene Person ihren Namen im Zusammenhang mit dem Verfahren selber öffentlich macht oder ausdrücklich in die Veröffentlichung einwilligt, oder
5. die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden.

§ 15

Aufgrund der Zulassung erhaltene Dokumente wie Tagesordnungen, Anklageschriften, Rechtsschriften und Entscheide sowie andere Aktenstücke sind ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch der zugelassenen Medienleute bestimmt und dürfen Dritten nicht weitergegeben werden. Solche Unterlagen sind nach Gebrauch, spätestens nach Abschluss des Verfahrens, zu vernichten. Dokumente

§ 16

Die Gerichtsvorsitzenden können im Fall erheblich fehlerhafter oder missverständlicher Berichterstattung von den zugelassenen Medienleuten eine Berichtigung verlangen. Wird die Berichtigung nicht publiziert, kann seitens des Gerichts eine Gegendarstellung im betreffenden Medium, in anderen Medien oder im Internet veranlasst werden. Berichtigung

§ 17

Abmeldung

Wer die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, insbesondere nicht mehr für die Medien tätig ist, hat dies der Obergerichtskanzlei umgehend mitzuteilen.

§ 18

Sanktionen

¹ Medienleuten, welche die Voraussetzungen der Akkreditierung nicht mehr erfüllen, wird die Zulassung entzogen.

² Medienleuten, welche gegen die für die Berichterstattung geltenden Bestimmungen verstossen, kann das Obergericht in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall die Zulassung entziehen; in leichteren Fällen werden sie verwarnet.

³ Als schwerwiegend gelten insbesondere die grobe Verletzung von öffentlichen oder privaten Interessen, die Missachtung von konkreten Auflagen der Gerichte und von Sperrfristen, die Weitergabe von Unterlagen an Unbefugte und Verstösse gegen Artikel 5 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes ¹⁾.

⁴ Die Strafverfolgung wegen unberechtigter Veröffentlichung nach Artikel 293 des Strafgesetzbuches ²⁾ sowie die Disziplinarbefugnisse gemäss den Prozessordnungen bleiben vorbehalten.

III. Information der Öffentlichkeit**§ 19**Bekanntmachung
öffentlicher
Verhandlungen

¹ Die Termine und der Verhandlungsgegenstand der öffentlichen Verhandlungen der Zivil- und Strafgerichte werden ohne Namensnennung im Internet publiziert und auf Anfrage bekannt gegeben.

² Über die Themen der Prozesse können im Internet kurze Inhaltsangaben gemacht werden; solche Angaben müssen die Unschuldsvermutung wahren und dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität von Verfahrensbeteiligten zulassen.

§ 20Öffentliche
Urteils-
verkündung

¹ Die Verkündung von Endentscheiden erfolgt entsprechend den Prozessordnungen mündlich oder schriftlich.

¹⁾ SR 312.5

²⁾ SR 311.0

² Für die mündliche Urteilseröffnung kann ein gesonderter Termin festgesetzt werden.

³ Erfolgt bei öffentlich verhandelten Zivil- oder Strafsachen keine mündliche Urteilsverkündung, können Privatpersonen innerhalb eines Monats ab der letzten Zustellung des Entscheids an die Parteien auf der Gerichtskanzlei nach Voranmeldung Einsicht in den Entscheid nehmen. Die Akteneinsicht kann auf Teile des Entscheids beschränkt werden, wenn der Schutz der Persönlichkeit von Prozessbeteiligten oder Dritten dies erfordert.

§ 21

¹ In Fällen, an denen die Öffentlichkeit erhebliches Interesse hat, schaffen die Gerichtsvorsitzenden die Voraussetzungen für eine sachgerechte Berichterstattung; sie können die Gerichtsberichterstatter während des Verfahrens oder nach Ausfällung des Entscheids durch zusammenfassende Mitteilungen orientieren.

Medien-
mitteilungen

² In Fällen, in welchen die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen war und welche nicht unter § 92 Absatz 3 Ziffer 1 der Zivilprozessordnung¹⁾ fallen, sorgen die Gerichtsvorsitzenden durch Mitteilungen an die Gerichtsberichterstatter über die ausgefallten Entscheide für eine der Sache angemessene Information der Öffentlichkeit, wobei stets die Identität der Verurteilten und der Schutz der Opfer und Geschädigten zu wahren ist. Aus triftigen Gründen, insbesondere wenn bei einer Medienmitteilung die konkrete Gefahr besteht, dass die Identität der Opfer oder Geschädigten bekannt oder ihre Interessen oder die Persönlichkeitsrechte Dritter in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden könnten, kann die Orientierung der Öffentlichkeit kurz gehalten oder ausnahmsweise darauf verzichtet werden.

³ Die Gerichte können für Medienmitteilungen und Pressekonferenzen die Beratung des Informationsdienstes der Staatskanzlei in Anspruch nehmen.

§ 22

Für den Kontakt mit den Medien und die Erteilung von Auskünften über Verfahren sind die Gerichtsvorsitzenden zuständig. Sie können diese Befugnis im Einzelfall an ein anderes Mitglied des Gerichts oder an eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber delegieren.

Auskunft-
erteilung

¹⁾ 271

IV. Information von Gerichten und Behörden

§ 23

Mitteilungen in
Strafsachen

¹ Die Mitteilung rechtskräftiger Entscheide in Strafsachen an Behörden des Bundes und der Kantone erfolgt gemäss der Mitteilungsverordnung des Bundes ¹⁾ und des übrigen Bundesrechts.

² Strafrichterliche Entscheide sind ausserdem mitzuteilen an

1. das kantonale Polizeikommando bei Ehrverletzungssachen, die zu einer Verurteilung führen;
2. die Bewährungshilfe, wenn eine Schutzauufsicht angeordnet wird;
3. das Bezirksamt oder die Jugendanwaltschaft in Einsprachesachen;
4. das Migrationsamt bei Verurteilungen wegen Verstössen gegen ausländerrechtliche Vorschriften und bei Verurteilungen zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen oder einer entsprechenden Strafe gemäss Artikel 39 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ²⁾;
5. die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bei Delikten gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht.

³ In den Fällen von Absatz 2 kann die Mitteilung vor Rechtskraft des Entscheids erfolgen. Wird eine Schutzauaufsicht angeordnet, ist die Bewährungshilfe nach Fällung des Entscheids zu informieren.

⁴ Vorbehalten bleibt § 48 der Strafprozessordnung ³⁾.

§ 24

Mitteilungen in
Zivilsachen

¹ Die Mitteilung rechtskräftiger Entscheide in Zivilsachen erfolgt nach den massgebenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² In Verfahren, welche die Belange unmündiger Kinder beschlagen, entscheiden die Gerichte nach freiem Ermessen, welchen Stellen der Entscheid zusätzlich mitgeteilt wird.

§ 25

Strafverfolgungs-
behörden und
Strafgerichte

¹ Die Akteneinsicht inländischer Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach dem Strafgesetzbuch ²⁾.

¹⁾ SR 312.3

²⁾ SR 311.0

³⁾ 312.1

² Ausländischen Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden wird Akteneinsicht im Rahmen der massgebenden Staatsverträge und des Bundesrechts gewährt. Ausserhalb dieser Vorschriften ist Akteneinsicht zu gewähren, sofern deren Notwendigkeit als sachlich gerechtfertigt erscheint und weder erhebliche öffentliche Interessen noch gewichtige Interessen von Privatpersonen entgegenstehen.

§ 26

¹ Inländischen Zivil- und Verwaltungsgerichten ist, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, Akteneinsicht zu gewähren, wenn ein sachliches Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen oder die konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Persönlichkeit von Privatpersonen entgegenstehen.

Zivilgerichte und
Verwaltungs-
gerichte

² Die Akteneinsicht ausländischer Zivil- und Verwaltungsgerichte erfolgt nach den massgeblichen Bestimmungen der Staatsverträge und des Bundesrechts. Ausserhalb dieser Vorschriften kommt eine Akteneinsicht nur im Einverständnis mit den Parteien in Betracht.

§ 27

¹ Den zuständigen Verwaltungsbehörden ist Akteneinsicht zu gewähren, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht.

Verwaltungs-
behörden

² Andernfalls können rechtskräftige Urteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafverfügungen an Verwaltungsbehörden herausgegeben werden, sofern eine eindeutige Zustimmungserklärung der betroffenen Person vorliegt, oder sofern keine überwiegenden privaten Interessen von Verfahrensbeteiligten entgegenstehen und genügende öffentliche Interessen gegeben sind. Als genügendes Interesse gilt insbesondere, wenn es einerseits um eine Polizeierlaubnis geht, die betroffene Person eine Einbürgerung verlangt oder gegen sie ein Disziplinarverfahren geführt wird, und wenn andererseits zwischen dem früheren Verfahren und dem hängigen Verwaltungsverfahren ein genügender Sachzusammenhang besteht oder das Verwaltungsverfahren eine Leumundsprüfung erfordert.

³ Über Akteneinsichtsbegehren, die über die Kenntnisnahme richterlicher Entscheide hinausgehen, entscheidet das Obergericht. In medizinische und psychiatrische sowie psychologische Gutachten, die sich in den Akten befinden, sowie in Aktenteile, die sich in erster Linie auf Drittpersonen beziehen, wird in der Regel keine Einsicht gewährt.

⁴ Über die Einsicht in strafrichterliche Entscheide, bei denen es nur um Übertretungen geht, oder bei welchen der zu beurteilende Sachverhalt mehr als zehn Jahre zurück liegt, entscheidet das Obergericht.

§ 28Gesuche und
Verfahren

Akteneinsichtsbegehren von Behörden sind schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit beteiligten Personen das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

V. Information von Privaten**§ 29**Akteneinsicht
in hängigen
Verfahren

¹ Privatpersonen, insbesondere Versicherungsgesellschaften, ist in Strafverfahren Akteneinsicht nur dann zu gewähren, wenn sie durch eine zu den Akten zu nehmende Vollmacht einer Prozesspartei dazu ausdrücklich legitimiert sind. Vorbehalten bleibt Artikel 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ¹⁾.

² Im Übrigen haben Privatpersonen kein Recht auf Akteneinsicht, sofern ihnen im Verfahren keine Parteistellung zukommt.

§ 30Akteneinsicht bei
erledigten und
vom Gericht
archivierten
Verfahren

¹ Privatpersonen erhalten auf schriftliches Gesuch hin Einsicht in Entscheide, soweit sie dafür ein wissenschaftliches oder sonst schutzwürdiges Interesse, insbesondere beruflicher Art, glaubhaft machen und soweit durch die Einsicht keine überwiegenden Interessen der Prozessparteien oder Dritter verletzt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ausnahmsweise die Einsicht in weitere Prozessakten gewährt werden, sofern deren Notwendigkeit glaubhaft erscheint.

² Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 vor, können Entscheide oder Akten in anonymisierter oder entsprechend angepasster Form in Kopie abgegeben werden. Auf eine Anonymisierung kann verzichtet werden, wenn der Empfänger Gewähr für eine sachgerechte und die notwendige Geheimhaltung wahrende Verwendung bietet.

³ Die Akteneinsicht kann gegenüber Privatpersonen verweigert werden, wenn damit ein für den Gerichtsbetrieb unverhältnismässiger Aufwand verbunden ist. Die Akteneinsicht kann eingeschränkt, insbesondere auch auf Teile eines Entscheids beschränkt werden, wenn der Schutz der Persönlichkeit von Prozessbeteiligten oder Dritten dies erfordert.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sind archivierte Akten auszuleihen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen.

¹⁾ SR 830.1

§ 31

Über Einsichtsgesuche betreffend Akten, die bereits an das Staatsarchiv abgeliefert wurden, entscheidet das Staatsarchiv nach den entsprechenden Vorschriften.

Akteneinsicht bei
im Staatsarchiv
archivierten
Akten

VI. Inkrafttreten**§ 32**

¹ Die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsberichterstattung vom 23. November 1999 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

² § 28 Absatz 1 der Verordnung des Obergerichts über die Organisation und die Geschäftsführung der unteren gerichtlichen Behörden vom 12. Juni 1992 wird aufgehoben.

§ 33

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten